

### Organisation der Corona-Testungen am MSM<sup>1</sup>:

Das Land hat verfügt, dass Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude nur dann betreten und an der schulischen Nutzung teilnehmen dürfen, wenn Sie an den von der Schule zwei Mal in der Woche anzubietenden Schnelltest teilnehmen.

Am MSM werden diese Tests grundsätzlich in der ersten Stunde am Montag und Mittwoch angeboten, in Zeiten des Wechselunterrichts von Montag bis Donnerstag in der ersten Stunde. Ausnahme bildet aus organisatorischen Gründen die Stufe Q1, die montags in der ersten und an den übrigen Stunden in den LK-Schienen getestet wird. Die Schülerinnen und Schüler erhalten einen Dokumentationsbogen, in dem die Teilnahme an den Tests vermerkt wird. Dieser Bogen muss jederzeit mitgeführt werden (also gut im Federmäppchen aufheben).

Schülerinnen und Schüler, die noch während der Phase des Distanzunterrichts ausschließlich zum Schreiben von Klausuren/Arbeiten in die Schule kommen, müssen davor ebenfalls einen Test machen. Diese organisieren und beaufsichtigen die jeweiligen Fachlehrerinnen und Fachlehrer.

Allerdings kann die **Teilnahme an einem Schnelltest** in der Schule auch durch den **Nachweis einer Immunisierung ersetzt** werden. D.h. Schülerinnen und Schüler, die entweder

1. eine mindestens 14 Tage zurückliegende vollständige Impfung oder
2. ein positives Testergebnis (PCR, PoC-PCR), das mindestens 28 Tage und nicht länger als sechs Monate zurückliegt oder
3. ein positives Testergebnis (PCR, PoC-PCR) mit einer mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung einer Impfstoffdosis

Nachweisen, **müssen nicht an den Tests teilnehmen**. Diese Schülerinnen und Schüler müssen diese Nachweise allerdings an jedem Testtag vorlegen (oder am Test teilnehmen).

Das Land hat klare Vorgaben bezüglich des Umgangs mit Schülerinnen und Schülern gemacht, die die Teilnahme an den Tests verweigern. Diese sind von der schulischen Nutzung ausgeschlossen. Auch wenn damit die Schulpflicht nicht aufgehoben ist, werden die entstehenden Fehlstunden nicht als unentschuldig gewertet. Die Schülerinnen und Schüler bekommen dann Aufgaben im Distanzunterricht.

Nicht getestete Schülerinnen und Schüler dürfen an schulischen Abschlussprüfungen teilnehmen (räumlich getrennt von getesteten Schülerinnen und Schülern), nicht aber an Klausuren, Klassenarbeiten oder sonstigen Prüfungsformaten. Den Schülerinnen und Schülern ist in solchen Fällen ein Nachholtermin anzubieten; wird dieser auch nicht wahrgenommen, kann die Leistung bei Volljährigkeit als ungenügend gewertet werden. Bei Fehlen jeglicher Beurteilungsgrundlage können auch ganze Kurse als ungenügend gewertet werden – mit den dann negativen Folgen für die Schullaufbahn. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern muss im Einzelfall entschieden werden, die Nichtbewertbarkeit von Schülerinnen und Schülern kann sich aber auch hier durchaus negativ auf die Schullaufbahn auswirken.

Wenn Schülerinnen und Schüler aus medizinischen Gründen nicht an den Tests teilnehmen können (z.B. wegen Neigung zu Nasenbluten, Blutgerinnungsstörungen etc.), ist darüber ein inhaltlich schlüssiges ärztliches Attest vorzulegen. Ein durch die Eltern zu besorgender alternativer Test ist in der Schule unter Aufsicht der Lehrpersonen durchzuführen. Bitte nehmen Sie in diesen Fällen unbedingt Kontakt mit der Schulleitung auf.

Die Schulleitung des MSM

---

<sup>1</sup> Gemäß CoronaSchVO vom 03.05.2021 und CoronaBetrVO vom 23.04.2021 in der ab 10.05.2021 gültigen Fassungen sowie den Schulmails des MSB vom 06.05 und 11.05.2021.